

# RS Vwgh 1989/1/26 88/16/0132

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1989

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lit a;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 291;

## Rechtssatz

Die Voraussetzungen für die besondere Ausnahme von der Besteuerung nach § 4 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG 1955 liegen nicht vor, wenn der Veräußerer einer Liegenschaft auf dieser eine Reihenhausanlage in ihrer Gesamtheit im wesentlichen nicht mehr abänderbar geplant hat und er mit der Bauausführung dieser Anlage schon vor der mit der Einräumung des Wohnungseigentums verbundenen Veräußerung des Grundstücks an den späteren Bauherrn begonnen hat (Hinweis E 22.4.1982, 81/16/0077, E 15.12.1988, 88/16/0056).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160132.X03

## Im RIS seit

26.01.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)